

§ 2 BZGü-VO Finanzielle Leistungsfähigkeit

BZGü-VO - Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit

1. (1) Die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit hat anhand einer Vermögensübersicht und der Jahresabschlüsse der dem Antrag vorhergehenden letzten drei Jahre zu erfolgen; können solche nicht vorgelegt werden, anhand einer Vermögensübersicht und gegebenenfalls einer Eröffnungsbilanz. Dabei sind insbesondere folgende Posten zu berücksichtigen:
 1. 1.verfügbare Finanzmittel einschließlich Bankguthaben, Überziehungskredite und Darlehen,
 2. 2.als Sicherheit verfügbare Guthaben und Vermögensgegenstände,
 3. 3.Betriebskapital,
 4. 4.Kosten einschließlich der Erwerbskosten oder Anzahlungen für Fahrzeuge, Grundstücke und Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen sowie
 5. 5.Belastungen des Betriebsvermögens insbesondere mit Pfandrechten, Pfandrechten auf Liegenschaften oder Eigentumsvorbehalte.
2. (2) Die finanzielle Leistungsfähigkeit gilt insbesondere dann nicht als gegeben, wenn
 1. 1.bei Inhabern einer Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 des Güterbeförderungsgesetzes 1995 (GütbefG) das Eigenkapital und die Reserven
 1. a)weniger als 9 000 Euro für das erste Fahrzeug,
 2. b)weniger als 5 000 Euro für jedes weitere Fahrzeug mit einem höheren höchsten zulässigen Gesamtgewicht als 3 500 kg und
 3. c)weniger als 900 Euro für jedes weitere Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht zwischen 2 500 kg und 3 500 kgbetragen;
 2. 2.bei Inhabern einer Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 GütbefG das Eigenkapital und die Reserven
 1. a)weniger als 1 800 Euro für das erste Fahrzeug und
 2. b)weniger als 900 Euro für jedes weitere Fahrzeugbetragen;
 3. 3.erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at